DENTONS

Geschäftsführerhaftung

Aktuelles zur Haftung des Geschäftsführers in der Krise

12. September 2025

Dr. Holger Ellers
Partner
Restructuring, Insolvency, Bankruptcy
Berlin
T: +49 (0)30 26 473 175
E: holger.ellers@dentons.com

Grow | Protect | Operate | Finance

Agenda

1. Aktuelles zur D&O Versicherung

- ► OLG Düsseldorf reloaded?

2. Krisenpflichten nach § 1 StaRUG

- ► IDW ES 16

3. StaRUG-Anzeige

- ► Pflichten und Haftungsrisiken des Geschäftsführers

4. Insolvenzverschleppung

- ► Haftung des ausgeschiedenen Geschäftsführers

1. Aktuelles zur D&O Versicherung

► OLG Düsseldorf reloaded?

D&O Versicherung – OLG Düsseldorf reloaded?

OLG Düsseldorf ► BGH ► OLG Frankfurt – …?

2018

OLG Düsseldorf (Urt. v. 20.7.2018 – I-4 U 93/16)

- § 64 GmbHG a.F. als Anspruch sui generis nicht von D&O erfasst

2020

BGH (Urt. v. 18.11.2020 – IV ZR 217/19)

- D&O deckt Haftung aus § 64 GmbHG a.F. ab

2021

OLG Köln (Urteil vom 16.11.2021 – 9 U 253/20)

- Insolvenzantrags- und Masseerhaltungspflicht als Kardinalpflichten

2025

!

OLG Frankfurt (Urt. v. 8. Mai 2025 – 3 U 113/22)

OLG Frankfurt (Urt. v. 5. März 2025 – 7 U 134/23)

- Ausschluss bei wissentlicher Pflichtverletzung / Kardinalpflichtverstoß

Revision zum BGH zugelassen

OLG Frankfurt „Mai-Urteil“ (1/2)

OLG Frankfurt (Urt. v. 8. Mai 2025 – 3 U 113/22)

- **X-Holding AG** (Schuldnerin) betreibt Projektgeschäft über Beteiligung an Projektgesellschaften
  - Finanzierung über Anlegergelder (partiarische Darlehen, Genussrechte iHv. ca. EUR 26 Mio.)
- Gegen **Ende 2014** negative Presse ► Einbruch der Anlegerfinanzierung ► Widerrufe ► **Liquiditätskrise**
  - offene Rechnungen von Beratern und weiteren Gläubigern
- Sanierungsbemühungen **in 2015**
  - Deckung des laufenden Liquiditätsbedarfs u. A. aus Mitteln einer Tochtergesellschaft und Veräußerung von Vermögenswerten
  - Stundungsverhandlungen mit Gläubigern (jeweils nach Eintritt Verzug)
  - Verhandlungen mit Interessenten über eine Übernahme der X-Gruppe und Liquiditätshilfen
- Insolvenzeröffnung auf **Eigenantrag im November 2015** Anfang 2016 eröffnet
  - per Dezember 2014 Liquiditätslücke von 84% festgestellt

OLG Frankfurt „Mai-Urteil“ (2/2)

OLG Frankfurt (Urt. v. 8. Mai 2025 – 3 U 113/22)

- Insolvenzverwalter der X nimmt Vorstandsmitglieder P und Q im Haftpflichtprozess (Vorprozess) auf Rückzahlungen masseschmälernder Zahlungen im Zeitraum Dezember 2014 (Insolvenzreife) bis zur Insolvenzeröffnung in Anspruch.
  - Kläger und Vorstände vergleichen sich auf Teilbetrag und Abtretung von Ansprüchen gegen D&O-Versicherung.
- Im Deckungsprozess **beklagte D&O-Versicherung** verweigert Zahlung aufgrund **Ausschlussklausel**. Wissentliche Pflichtverletzung wird begründet mit
  - Verletzung von **Kardinalpflichten** durch unterlassene Antragstellung ► Vermutung
  - **zahlreichen Indizien**, Kenntnis der Zahlungseinstellung
- **Einwendungen des Klägers** gegen „wissentliche Pflichtverletzung“:
  - fällige Verbindlichkeiten irrtümlich als nicht ernstlich eingefordert bewertet
  - Fehlvorstellungen u. A. über zur Abwendung der Insolvenz geschlossener Verträge und Zugriff auf Gruppenliquidität
  - Vorstand P war Diplom-Ingenieur, Vorstand Q erst im Mai 2015 eingetreten

Wissentliche Pflichtverletzung

Ausschlussgrund allgemein und bei Kardinalpflichten

Wissentliche Pflichtverletzung liegt vor,

…, wenn GF die ihm obliegenden Pflichten **gekannt** und ihre **Verletzung gewollt/in Kauf genommen** hat

- Für Vorliegen einer wissentlichen Pflichtverletzung ist grds. der Versicherer darlegungs- und beweisbelastet.

  ABER: Bei Verletzung einer **beruflichen Kardinalpflicht**, wird Wissentlichkeit der Pflichtverletzung vermutet, wenn *„Art und Umfang der vom Versicherten verletzten Pflicht aus sich heraus auf wissentliche Pflichtverletzung hindeuten.“*

- Was ist eine Kardinalpflicht im Versicherungsvertragsrecht?

  BGH: *„Verletzung **elementarer beruflicher Pflichten** […] **deren Kenntnis** nach der Lebenserfahrung **bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann.“*** (BGH vom 17.12.2014 – IV ZR 90/13)

  ► Offener Begriff, erfordert Einordnung einer Pflicht stets berufs- und einzelfallbezogen durch Gerichte

  ► OLG Köln (Urteil vom 16.11.2021, Az. 9 U 253/20): Insolvenzantrags- und Masseerhaltungspflicht als Kardinalpflichten

Kardinalpflichten nach OLG Frankfurt

Krisenfrüherkennung (§ 43 GmbHG, § 1 StaRUG)	Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO)	Massesicherungspflicht (§ 15b InsO, § 64 GmbHG a.F.)
Pflicht zur ständigen Selbstkontrolle über die wirtschaftliche Lage ► § 1 StaRUG ► Erwartung an GF, dass er sich stets über wirtschaftliche Lage der GmbH vergewissert Vergewisserung über Zahlungsfähigkeit anhand Liquiditätsbilanz / Inanspruchnahme Beratung	§ 15a InsO = zentrale gläubigerschützende Vorschrift Gem. § 15a Abs. 4 InsO strafbewehrt	Schluss von der Verletzung der Antragspflicht auf Charakter des § 15b InsO als Kardinalpflicht. Einheitlicher Schutzzweck mit Antragspflicht: Schutz des Unternehmens und der Gläubiger. Verbot der Verwendung des Vermögens für unternehmensfremde Zwecke ► § 15b InsO
► **„Blind in die Krise segeln“** = (evidente) Verletzung von Kardinalpflichten		

Kardinalpflichten nach OLG Frankfurt

Kritik an der Kardinalpflichtrechtsprechung

- Wissentlichkeit verlangt **Pflichtbewusstsein** + Pflicht**verletzungs**bewusstsein = Bewusstsein der Rechtswidrigkeit; Tatschen- und Verbotsirrtum grds. beachtlich (*Thole, ZIP 2025, 1363 ff.;* Grenze „Rechtsblindheit“)
  - § 102 StaRUG: Hinweispflicht bei „*offenkundigen Anhaltspunkten*“ für Verschleppung und gleichzeitig (mutmaßlicher) Unkenntnis des Mandanten
  - „*blind in die Krise segeln*“ genügt nicht für Vorsatz, erforderlich ist Bewusstsein (konkret) pflichtwidrigen Verhaltens
    - ►Verschleppung ≠ Masseschmälerung
- Einordnung des Zahlungsverbots als (berufliche) Kardinalpflicht fraglich (*Schäfer, NZI 2025, 719, 721)*:
  - kein Berufsbild des Geschäftsführers
  - Reichweite des Zahlungsverbots nicht evident („kompensierende Gegenleistung“, Notgeschäftsführung etc.)
- Jedenfalls evidente Pflichtverletzung erforderlich (*Thole*, ZIP 2025, 1363, 1367)

Also OLG Düsseldorf reloaded?

Zusammenfassung und Bewertung

Linie des OLG Frankfurt

- “Blind in die Krise segeln” erlaubt Schlussfolgerung auf wissentliche Insolvenzverschleppung, Risiko bei fehlender / unzureichender Krisen-Compliance
- Wissentliche Insolvenzverschleppung indiziert wissentliche Verletzung des insolvenzrechtlichen Zahlungsverbots i. S. d. § 64 GmbHG a.F. / § 15b InsO
- Kardinalpflichtrechtsprechung bewirkt prozessuale Erleichterung ► Wertung im Einzelfall

Konsequenzen in der Beratungspraxis

- Hinweispflicht des (anwaltlichen / steuerberatenden) Krisenberaters auch auf mglw. fehlenden D&O-Schutz
  - ► bei Erstellung eines Jahresabschlusses § 102 StaRUG
  - ► im Rahmen eines Krisenmandats sowie bei offenkundiger Verschleppung
- Möglicher Regress des D&O-Versicherers bzw. Inanspruchnahme durch Insolvenzverwalter droht

2. Krisenpflichten nach § 1 StaRUG

► IDW ES 16

Krisenpflichten nach § 1 StaRUG

§ 1 Abs. 1 StaRUG

*„Die **Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs** einer juristischen Person (Geschäftsleiter) **wachen** fortlaufend über **Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können**. 2Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete **Gegenmaßnahmen** und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich **Bericht**. 3Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren **Befassung** hin.“*

- **Adressat**: Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs, **insbesondere GmbH-Geschäftsführer**
- **Bestandsgefährdende Entwicklungen:** Eintritt oder Erhöhung des Insolvenzrisikos (zB Brinkmann, ZRI 2024, 781, 782; siehe auch IDW ES 16 Rn. 18 ff.)

Krisenpflichten nach § 1 StaRUG

Überwachungspflicht (Satz 1)

Überwachungspflicht (Satz 1):

- Pflicht besteht jederzeit
- Anforderungen sind abhängig von Größe, Branche, Struktur, Rechtsform
- Mindestens: Liquiditätsplanung für 24 Monate
- Konkretisierung der Pflichten steht aus, Orientierung bietet **IDW ES 16** (Stand: 3.2.2025):
  - adäquate Unternehmensplanung, eingebunden in einen funktionierenden Planungsprozess
  - Ausformung der Pflicht abhängig insbes. von Komplexität und Unternehmensgröße

    ► positive Stellungnahme z. B. des VID ► Klarstellungs- / Präzisierungsbedarf

    ► z. T. deutliche Kritik z. B. bei *Beissenhirtz*/*Berger*/*Brömmekamp*, ZInsO 2025, 1335 ff.
- Frühwarnsysteme unter BMJV - Frühwarnsysteme - Frühwarnsysteme nach § 101 StaRUG
- **Ausgestaltung der Überwachung und Gesellschafterweisung?**

Krisenpflichten nach § 1 StaRUG

Krisenmanagement (Satz 2) und Gesellschafterbeteiligung (Satz 3)

Krisenmanagement (Satz 2):

- Pflicht zur **Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen**
  - Art der Reaktion hängt von Krisenstadium und Handlungsmöglichkeiten ab
  - Ermessen des GF ► Business Judgment Rule
- Pflicht zur **Berichterstattung** an **Überwachungsorgan** (z. B. Aufsichtsrat, u. U. Beirat)
  - unverzüglich und in **geeigneter** Form

Pflicht zur Befassung der Gesellschafterversammlung (Satz 3):

- Gem. § 1 Satz 3 StaRUG ist GF verpflichtet zur Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn beabsichtigte Gegenmaßnahmen deren Kompetenz berührt.
- § 49 Abs. 2 GmbHG: Pflicht zur Einholung der Zustimmung bei besonders bedeutsamen Geschäften

  ► (P) „sanierungsfeindliche“ Weisung, **Gesellschafter vs. Gläubigerinteresse**

3. StaRUG-Anzeige

► Pflichten und Haftungsrisiken des Geschäftsführers

StaRUG-Anzeige und Gesellschafterbeschluss

Ausgangslage und Fragestellung

Fragen:

- Wie muss sich der Geschäftsführer verhalten, wenn aus Unternehmens- bzw. Gläubigersicht die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens geboten ist, jedoch (einige) Gesellschafter blockieren?
- Haftungsrisiko des Geschäftsführers **gegenüber Gesellschaftern** (z. B. Minderung des Anteilswerts) bei Anzeige ohne Beschluss bzw. entgegen Gesellschafterweisung?
- Haftungsrisiko des Geschäftsführers **gegenüber Gläubigern** (Quotenminderung) bei unterlassener oder verzögerter Anzeige?

Stand der Rechtsprechung:

- Ob die Geschäftsführung die Restrukturierungsanzeige nach § 31 StaRUG eigenständig stellen darf, oder ob hierfür ein wirksamer Gesellschafterbeschluss erforderlich ist, ist **umstritten**.
- Rechtsprechung **uneinheitlich (**vgl. Überblick bei *Ellers*, DB 2024, 1053 ff.), Tendenz:
  - **Aktiengesellschaft**: Kein HV-Beschluss erforderlich (z. B. AG Nürnberg v. 21.06.2023 – RES 397/23 (AG) - Leonie; auch: AG-Berlin Charlottenburg v. 04.01.2024 – 36s RES 6525/23 – Sparks Network SE)
  - **GmbH**: Gesellschafterbeschluss erforderlich (z. B**.** LG Berlin v. 31.05.2023 – 100 O 18/23; AG Hamburg v. 31.07.2023 – 61 c RES 1/23)

StaRUG-Anzeige ohne Gesellschafterbeschluss

OLG Stuttgart, Entscheidungen vom 21.08.2024 und 28.10.2024 – 20 U 30/24

Sachverhalt

- Klägerin = 50%-ige Gesellschafterin der E.-GmbH & Co. KG (Beklagte)
- Ab 2019 deutlich Umsatzrückgänge verstärkt durch COVID-19 und Ukrainekrieg
- 2021 Sanierungsvereinbarung: Gesellschafter übertragen 88 % der Anteile an der Beklagten auf Treuhänder (doppelseitige Verwaltungstreuhand)
  - Sanierungsbemühungen verlaufen erfolglos, Aufstockung der Treuhand auf Verkaufstreuhand
  - M&A-Prozess scheitert (Vollrückführung der Finanzverbindlichkeiten nicht erreichbar),
  - Sanierungslösung mit Erweiterung der Verkaufstreuhand auf 100% ► (nur) Klägerin verweigert Zustimmung
  - Alternativvorschlag der Klägerin bleibt vage und findet keine Zustimmung der anderen Stakeholder
- 28.09.2024: Gesellschafterversammlung beschließt Einleitung eines StaRUG Verfahrens zur Umsetzung der Sanierungslösung. Klägerin stimmt dagegen und beantragte einstweilige Verfügung
  - LG Ulm untersagt in 1. Instanz vorläufig Durchführung des StaRUG Verfahrens

StaRUG-Anzeige ohne Gesellschafterbeschluss

Kernaussage des OLG Stuttgart

*„Ein zustimmender Gesellschafterbeschluss für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG ist **jedenfalls dann nicht erforderlich**, wenn dieses Verfahren die **einzige hinreichend erfolgsversprechende Alternative** zu einem Insolvenzverfahren ist. **In diesem Fall wäre ein ablehnender Gesellschafterbeschluss bzw. eine entgegenstehende, existenzgefährdende Weisung der Gesellschafter unbeachtlich**."*

Wann ist die StaRUG-Anzeige „alternativlos"?

- **Ex-ante-Sicht** im Zeitpunkt der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens
- Einschränkung in **zeitlicher Hinsicht**? Nahe liegt **Anwendung erst ab Beginn der 12-Monatsfrist** (Überschuldungszeitraum, vgl. Ziegenhagen, ZInsO 2025, 337, 341)
- **Maßstab** offen, denkbar **„überwiegende Wahrscheinlichkeit"** (vgl. *Kowalewski/Klockenbrink/Meier*, ZRI 2024, 1089, 1095; parallel zu Fortbestehensprognose und Vergleichsrechnung nach § 6 S. 2 StaRUG; z. B. *Friel/Ellers*, HambKomm StaRUG, § 6 Rn. 34)

Urteilsbegründung und Stand der Debatte

Restrukturierungsrecht vs. Gesellschaftsrecht

Restrukturierungrechtliche Position (► OLG Stuttgart): Beschluss (jedenfalls bei Alternativlosigkeit) nicht erforderlich (zB Ziegenhagen, ZInsO 2025, 337 ff.)	**Gesellschaftsrechtliche Position: Beschluss im Innenverhältnis stets erforderlich (zB Fuhrmann, ZInsO, 2025, 385 ff.)**
Kompetenzordnung wird durch Restrukturierungs-RL (Art. 12, 19, ErwG 71) überlagert / Vorrang StaRUG (insbes. §§ 26 ff. StaRUG)	Kompetenzordnung des GmbHG gebietet Beschluss (außerordentliche Maßnahme / Grundlagengeschäft), Art. 12, 19 Restrukturierungs-RL greifen erst im Verfahren
Parallele zu § 19 InsO (► Fortbestehensprognose „durch StaRUG“)	Parallele zum Beschlusserfordernis bei freiwilliger Antragstellung (§ 18 InsO)
Gefahr der missbräuchlichen Blockade durch Gesellschafter wiegt schwerer, Schutz vor Missbrauch i. Ü. über StaRUG + Deliktsrecht	Missbrauchsgefahr („Suhrkamp 2“, Untreuefälle), Abwendung missbräuchlicher Blockaden durch Gesellschafter über Treuepflichten (► Pflicht zur Zustimmung)
GF muss auch sonst mit Prognoserisiken umgehen (z. B. Fortbestehensprognose); Inanspruchnahme von Beratung	Unzumutbare Haftungsrisiken für den GF („Was ist alternativlos“?)
Vorwirkung insolvenzrechtlicher Pflichten (insbes. Fortbestehensprognose), Gläubigerinteresse als Gesellschaftsinteresse (≠ Gesellschafter)	Shift of duties (§ 2 RegE) wurde nicht Gesetz

Perspektive des GF

Handlungsrahmen vor der StaRUG-Anzeige (1/2)

1. **Haftung gem. § 43 GmbHG gegenüber GmbH**

- Bindung an Vorgaben aus Satzung und Anstellungsvertrag sowie Gesellschafterbeschlüssen (§ 37 Abs. 1 GmbHG)
  - Pflicht zur Befolgung (wirksamer) Weisungen der Gesellschafterversammlung
  - Pflicht, Einleitung eines alternativlosen Restrukturierungsvorhabens zu unterlassen? ►Existenzvernichtung
- Verstoß gegen Pflichten aus § 1 StaRUG führt über § 43 GmbHG zur Haftung gegenüber der **Gesellschaft**
  - § 1 StaRUG nach h. M. kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB (z. B. Sander, ZHR 2024, 8, 44; Jacoby/Thole, StaRUG, 2023 Rn. 46)

2. **Haftung für Gläubigerschäden**

- Haftung wegen Insolvenzverschleppung / Masseschmälerung (§§ 15a, 15b InsO)
  - Greift ggf. bei Scheitern der Sanierung / verzögerter StaRUG-Anzeige
  - Verstoß gegen Krisenmanagementpflicht, § 1 Satz 2 StaRUG (Geltendmachung von Schadensersatz wegen „Sanierungsverschleppung“ durch Insolvenzverwalter über § 43 GmbHG)
- § 826 BGB: Bei sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung der Gläubiger denkbar ► Kollusion, Missbrauchsfälle

Perspektive des GF

Handlungsrahmen vor der StaRUG-Anzeige (2/2)

3. Haftung für Schäden der Gesellschafter

- Haftung des GF wegen Managementfehlern, unterlassener Unterrichtung / Einbeziehung der Gesellschafterversammlung etc. bleibt unberührt
  - Haftung besteht aber i. d. R. gegenüber Gesellschaft
- § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Mitgliedschaftsrechts?
  - Mitgliedschaft als „sonstiges Recht“ (vgl. Fuhrmann, ZInsO 2025, 385 ff; für Vereine: BGH NJW 1990, 2877 ff.)
  - In der GmbH für „verbandsinterne“ Pflichtverletzung des GF sehr str. (dagegen z.B. Scholz/*Verse*, GmbHG, § 43 Rn. 488; *Beurskens*, in: Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2025)
  - Gesellschafter müssten Schaden darlegen ►Schutz durch Vergleichsrechnung
  - Mitverschulden der blockierenden Gesellschafter
- § 826 BGB: insbes. Kollusion, Missbrauchsfälle

Perspektive des GF
Handlungsempfehlungen in Thesenform

- Frühzeitige Einbindung der Gesellschafter und weiterer Stakeholder ist geboten. Vor Einleitung eines StaRUG-Verfahrens muss der GF den Gesellschaftern Gelegenheit geben, alternative Optionen zur Beseitigung der Krise zu prüfen und ggf. umzusetzen.
- Die Entscheidungen des OLG Stuttgart implizieren einen „shift of duties“ bereits ab „Alternativlosigkeit“ eines Restrukturierungsverfahrens. Prognoserisiko trägt grds. der GF und kann durch externe Beratung abgemildert werden (bzgl. Fortbestehensprognose, Vergleichsrechnung).
- Hängt im 12-Monatszeitraum (kritisches Sanierungsfenster) die Fortbestehensprognose von der Umsetzung einer Sanierungslösung per StaRUG ab, muss der GF ein erfolgversprechendes, von den Stakeholdern mit ausreichender Mehrheit getragenes Restrukturierungsverfahren einleiten. Die Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung ist dann weder erforderlich noch geboten.
- Zur Minimierung seiner Haftungsrisiken sollte der GF rechtzeitig für fachkundige Beratung sorgen. Unternehmensplanung, Liquidität, Sanierungsoptionen, Umsetzungswahrscheinlichkeiten sollten schriftlich dokumentiert werden.
- Die (Mehrheits-)Gesellschafter stehen nicht schutzlos. Sie können den GF abberufen. Rücknahme der Restrukturierungsanzeige (ggf. nach Austausch des GF) möglich.

4. Insolvenzverschleppung

► Haftung des ausgeschiedenen Geschäftsführers

Haftung des ausgeschiedenen Geschäftsführers

BGH, Urt. v. 23.7.2024 – II ZR 206/22

Ausgangsfrage:

- Für Pflichtverletzung **während der Amtsdauer** haftet der Geschäftsführer persönlich, insbesondere für verbotene Zahlungen (§ 15b Inso) / Verschleppungsschäden von Neugläubigern (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO)
- Naheliegende Annahme: Die Niederlegung des Amts führt zur Enthaftung des Geschäftsführers für die Zukunft

  ► Richtig? Oder kann der GF u. U. für spätere Pflichtverletzungen in Anspruch genommen werden?

Antwort des BGH, Urteil vom 23.7.2024 – II ZR 206/22 = NJW 2024, 3138: jedenfalls wenn vor dem Ausscheiden die Antragspflicht verletzt wurde, haftet auch der ausgeschiedene GF für den Verschleppungsschaden, der nach seinem Ausscheiden entstanden ist

Sachverhalt (vereinfacht):

- P&R Gruppe: Deutsche Vertriebsgesellschaft (GmbH), P-AG sowie Schweizer Gesellschaft
- Ab 2007 Liquiditätslücken ► Finanzierung über Schneeballsystem ► Insolvenz in 2018
- GF I von 2013 bis 2016 im Amt bei Vertriebsgesellschaft ►Abberufung 2016 ► Fortführung durch GF II
- Klägerin schloss 2013 bis 2016 vier Anlageverträge, davon einen nach Abberufung von GF I
- Klägerin nimmt GF I u. A. wegen Insolvenzverschleppung und Betrugs in Anspruch

Haftung des ausgeschiedenen Geschäftsführers

Urteilsgründe

- Mit dem Ausscheiden entfallen die Organpflichten ***ex nunc*** (damit auch die Pflicht zur Antragsstellung); bereits begangene Pflichtverletzungen bleiben bestehen
- Verstoß gegen § 15a InsO durch GF I: Überschuldung seit 1.1.2011 (Gutachten), Verschuldungsvermutung nicht entkräftet)
- Haftung wegen Insolvenzverschleppung knüpft an die Pflichtverletzung während der Amtszeit an. Die durch die Insolvenzverschleppung gesetzte Ursache wirkt nach dem Ausscheiden fort.
- Haftung erstreckt sich grds. auch auf Neugläubiger, die erst nach dem Ausscheiden Verträge mit der Gesellschaft schließen

  ➔Pflichtverletzung mitursächlich für späteren Vertragsschluss (Kausalität (+))

  ➔verschleppungsbedingte Gefahrenlage („Dauergefahr"; vgl. Herbert, DB 2024, 2286 ff.) bestand bei Vertragsschluss fort; Zurechnungszusammenhang (+), wird durch fortgesetzt Verschleppung durch GF II nicht unterbrochen

  ➔Ausnahme denkbar, z. B., wenn sich die Gesellschaft nach dem Ausscheiden zwischenzeitlich vollständig erholt hatte ► **Wertungsfrage**
- **Folgerung**:

  ►Wenn vor dem Ausscheiden Antragspflicht verletzt wurde, haftet der ausgeschiedene GF für den Verschleppungsschaden, der nach seinem Ausscheiden entstanden ist (insb. Neugläubigerschäden)

Haftung des ausgeschiedenen Geschäftsführers

Auswirkung / Beratungspraxis

- Ein abberufener GF kann eine bereits eingetretene Verschleppung nicht mehr beenden und damit seine Haftung nicht mehr begrenzen (Ausnahme: Fremdantrag möglich)

  ►Zurechnungszusammenhang bleibt bestehen, solange die vom ausgeschiedenen GF gesetzte Gefahrenlage fortwirkt

- Im **Innenverhältnis** der Gesamtschuldner haftet aber der die Verschleppung fortführende GF überwiegend oder ggf. allein (§ 426 Abs. 1 S. 2 BGB, vgl. zum Gesamtschuldnerausgleich bei Ressortaufteilung LG Stuttgart, Urteil vom 19.2.2025 – 49 O 13/23)

- (Wohl) keine Übertragbarkeit auf **§ 15b InsO**, da Haftung dort voraussetzt, dass auch der Zahlungsvorgang dem GF zugerechnet werden kann (vgl. Baumert, LMK 2024, 820513; Rühle/Klein, DZWIR 2025, 18 ff.)
- **Empfehlungen** zur Haftungsvermeidung
  - sorgfältige Due Diligence bereits vor Amtsübernahme, Ressortaufteilung vereinbaren
  - Krisenfrüherkennung -> § 1 StaRUG ernst nehmen!
  - Ggf. rechtzeitige / frühzeitige Amtsniederlegung -> keine Kumpanei mit „windigem“ Gesellschafter
  - Konsequentes Handeln -> fristgerechte Beseitigung des Insolvenzgrunds oder rechtzeitige Stellung des gebotenen Insolvenzantrags
  - Nach Abberufung: Stellung Fremdantrag (falls möglich), Einwirkung auf Mit-GF

Ihr Ansprechpartner

Dr. Holger Ellers
Restructuring, Insolvency, Bankruptcy

T: +49 (0)30 26 473 175
E: holger.ellers@dentons.com

Restructuring, Insolvency, Bankruptcy

Dr. Holger Ellers ist Partner im Berliner Büro von Dentons und Mitglied der Praxisgruppe Restrukturierung und Insolvenz sowie Corporate/M&A. Er berät deutsche und internationale Mandanten bei Restrukturierungen, Unternehmenstransaktionen einschließlich Unternehmenskäufen in Krise und Insolvenz, sowie zu allen Aspekten des Insolvenzrechts.

Dr. Holger Ellers berät zudem regelmäßig bei der Umstrukturierung von Unternehmensgruppen sowie bei M&A-Transaktionen. Er verfügt ist häufig für Investoren oder Insolvenzverwalter beim Kauf oder Verkauf von Unternehmen aus der Insolvenz tätig.

Annex

Krisenpflichten nach § 1 StaRUG

> 24 Monate	24 – 12 Monate	12 Monate – t0	
Sonnenschein -> Krise	**drohende ZU, keine Überschuldung**	**drohende ZU / Überschuldung**	**ZU**
Krisenfrüherkennung	Krisenbeobachtung Sanierung StaRUG-Anzeige möglich	Krisenbeobachtung Sanierung StaRUG-Anzeige <-> Insolvenzantrag	Insolvenzantrag
-> Gesellschafterinteresse -> Weisungen beachtlich Grenze zwingendes Recht (insbes. Gläubigerschutz, § 30 f. GmbHG)	-> Gesellschafterinteresse -> Weisungen beachtlich Grenze zwingendes Recht (insbes. Gläubigerschutz, vgl. § 283 StGB, § 15b Abs. 5 InsO)	-> Gesellschafterinteressen [Weisungen beachtlich, aber …] -> Gläubigerinteressen: ➔ §§ 15a, 15b InsO ➔ nach Anzeige: § 43 StaRUG ➔ „shift of duties“ vor Anzeige?	§§ 15a, 15b InsO
GF muss Krisenfrüherkennung betreiben, Berichts- und Befassungspflicht beachten, ggf. Maßnahmen ergreifen Haftungsvermeidung durch Einholung von Weisungen idR möglich	Intensivierte Krisenbeobachtung + Dokumentation / externe Beratung Sanierungspflicht / Abstimmung mit Gläubigern und Gesellschaftern Haftungsvermeidung durch Einholung von Weisungen idR möglich	Intensive Krisenbeobachtung + Dokumentation / externe Beratung GF trägt Beurteilungsrisiko: ➔ Fortbestehensprognose ➔ Alternativlosigkeit	Antragspflicht GF trägt Beurteilungsrisiko -> ZU vs. Stockung

Darum Dentons – Ihr Mehrwert

Ein renommiertes und markterfahrenes Team für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wir bieten Ihnen praktikable Lösungen. Der erfolgreiche Abschluss Ihres Projekts steht für uns im Vordergrund.

Wir bieten deutschsprachige Beratung weltweit.

Ein auf Sie zugeschnittenes, effizientes Projektmanagement.

Preisgekrönte Innovationen und ein transparenter Preisansatz.

Ein Ansprechpartner für eine reibungslose Kommunikation.

DENTONS

Wir freuen uns, Ihnen als Berater zur Seite zu stehen.

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG

Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Tel.: +49 30 264 73 0

Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 45 00 12 0

Jungfernturmstraße 2
80333 München
Tel.: +49 89 24 44 08 0

KÖ-Quartier, Breite Str. 22
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 211 74074 100

www.dentons.com

© 2025 Dentons
Dentons ist eine globale Wirtschaftskanzlei, die durch ihre Mitglieder und Partnerfirmen weltweit Beratungsleistungen für Mandanten erbringt. Dieses Dokument stellt weder rechtliche noch anderweitige Beratung dar und sollte nicht als solche verstanden werden. Auf Grundlage seines Inhaltes sollten daher weder Maßnahmen oder Handlungen ergriffen noch unterlassen werden. Wir stellen die Informationen in diesem Dokument ausschließlich auf der Grundlage zur Verfügung, dass Sie zustimmen, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Sofern Sie uns vertrauliche Informationen überlassen, ohne uns zugleich zu mandatieren oder anderweitig zu vergüten, dürfen wir für andere Mandanten auch in Mandaten tätig werden, in denen diese Informationen relevant sein könnten. Ergänzend verweisen wir auf die rechtlichen Hinweise (Legal Notices) auf www.dentons.com